

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Mit Empfangsbekanntnis**

Landkreis Nordhausen  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Matthias Jendricke  
Behringstraße 3  
99734 Nordhausen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Alexander Kuklinski

**Durchwahl:**

Telefon 0361 57-3321864  
Telefax 0361 57-3321851

alexander.kuklinski@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

67/722.1

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. dem Thüringer  
Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)**

**Deponie Nentzelsrode**

**hier: Antrag des Landkreises Nordhausen auf Änderung der  
Nebenbestimmung III.4.4 aus der Plangenehmigung vom 09.04.13  
zur Funktionsüberwachung der Grundwassermesspegel**

**Ihre Nachricht vom:**

13.04.2015

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)  
430.25-8723.03-001/12

Auf Grundlage des § 36 Abs.4 KrWG i.V.m. § 49 Abs.1 ThürVwVfG erlässt  
das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) gegenüber dem Landkreis  
Nordhausen, vertreten durch den Landrat Herrn Matthias Jendricke,  
folgenden

Weimar

13.11.2017

**B e s c h e i d**

**I.**

1. Dem Antrag des Landkreises Nordhausen vom 13.04.15 zur Änderung  
der Nebenbestimmung III.4.4 aus der Plangenehmigung vom 09.04.13  
wird auf Grundlage der im Kapitel II. dieses Bescheides aufgeführten  
Unterlagen und Einhaltung der im Kapitel III. dieses Bescheides  
festgelegten Nebenbestimmungen stattgegeben.
2. Der Landkreis Nordhausen hat die Verwaltungskosten (Gebühren und  
Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine  
Gebühr in Höhe von 341,- € erhoben. Erstattungsfähige Auslagen sind  
nicht angefallen. Die Verwaltungskosten in Höhe von 341,- € sind  
innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter  
Angabe des

Kassenzeichens: **0334175512487**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

**Thüringer**

**Landesverwaltungsamt**

Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr

13:30-15:30 Uhr

Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank

Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

## II.

Diesem Bescheid liegen folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil des Bescheides sind (insgesamt 143 Seiten):

1. Antrag des Landkreises Nordhausen vom 13.04.15 (2 Seiten)
2. Hausmitteilung Untere Wasserbehörde vom 13.04.15 (1 Seite)
3. Protokoll zur Entnahme von Grundwasserproben (3 Seiten)
4. Tabellen Grundwasserproben von 2011 – 2014 (7 Seiten)
5. Protokolle zur Entnahme von Grundwasserproben von 2011 – 2014 (124 Seiten)
6. Luftbild (1 Seite)
7. Bohrlochdokumentationen (5 Seiten)

## III.

### **Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

1. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen paginierten Antragsunterlagen sind auf der Anlage vorzuhalten und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Nebenbestimmungen III.4.4.1 und 4.4.2 der Plangenehmigung vom 09.04.13 werden widerrufen. Stattdessen erhält die Nebenbestimmung III.4.4 aus der Plangenehmigung vom 09.04.13 den nachfolgenden Wortlaut:  
„4.4.Überwachung der nach Ziffer I.2.2 genutzten Grundwassermesspegel

Die Grundwasserprobenahmen an den in Ziffer I.2.2 festgelegten Grundwassermesspegeln haben auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 909 „Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen“ sowie dem LAWA-AQS-Merkblatt P8/2 „Probenahme von Grundwasser“ zu erfolgen. Die Grundwasserprobenahmen sind zu protokollieren und die Protokolle sowie die Untersuchungsergebnisse in die jeweiligen Deponieeigenkontrollberichte aufzunehmen. Des Weiteren hat der Landkreis Nordhausen ab dem Jahr 2018 die Eigenkontrollergebnisse aus den Grundwasseruntersuchungen auszuwerten und in das System FIS Gewässer zu übertragen.

Erst bei signifikanten Veränderungen der Teufe, des Grundwasserstandes oder der Ergiebigkeit bei planmäßig durchgeführten Pumpversuchen zur

Probenahme sind erneute Funktionsprüfungen in Abstimmung mit dem TLVwA und der TLUG durchzuführen.“

Hinweis:

Durch den Mitarbeiter der TLUG wurde dem Landkreis Nordhausen eine Anleitung zur Eingabe der Werte aus der Grundwasserüberwachung ins FIS Gewässer angeboten.

**IV.**

**Gründe**

**A**

Am 20.07.1993 hat das TLVwA den Planfeststellungsbeschluss (PFB) zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Nentzelsrode an den Landkreis Nordhausen erlassen.

Am 09.04.13 (Az.: 430.11 8723.03-001/12) wurde vom TLVwA die Plangenehmigung (PG) zur wesentlichen Änderung der Deponie Nentzelsrode erteilt. In den Nebenbestimmungen III.4.4.1 und 4.4.2 dieser PG wurden Kamerabefahrungen sowie regelmäßige Funktionskontrollen der Grundwassermessstellen gefordert.

Mit den Schreiben vom 13.04.15 beantragte der Landkreis Nordhausen die Änderung der Nebenbestimmungen III.4.4.1 und 4.4.2 aus der PG vom 09.04.13.

Am 12./19.10.16 führte die Thüringer Landgesellschaft mbH Funktionskontrollen an den Grundwassermessstellen Hy Nzr 1/90, Hy Nzr 102/90, Hy Nzr 103/91, Hy Nzr 104/90 und Hy Sun No 501/89 durch. Für alle Messstellen konnte die Funktionsfähigkeit nachgewiesen werden.

Dem Landkreis Nordhausen wurde mit Schreiben des TLVwA vom 07.09.17 die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG eingeräumt. Dem Anhörungsschreiben wurde ein Entwurf dieses Bescheides beigelegt. Am 23.10.17 äußerte sich eine Mitarbeiterin des Landkreises Nordhausen schriftlich. Es wurden keine Einwände gegen den Bescheid vorgebracht.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

## B

Gemäß § 36 Abs.4 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs.9 des Gesetzes vom 20.07.17 (BGBl. I S. 2808), ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb auch nach der Erteilung der Plangenehmigung zulässig.

Gemäß § 49 Abs.1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.14 (GVBl. S. 685) kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Das TLVwA ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267), sachlich zuständige Behörde.

Der Widerruf der Nebenbestimmung III.4.4.1 aus der Plangenehmigung vom 09.04.13 war möglich, weil an den betreffenden Grundwassermessstellen statt der geforderten Kamerabefahrungen nunmehr Auffüllversuche durch die Thüringer Landgesellschaft mbH durchgeführt wurden. Nach den Stellungnahmen der TLUG vom 11.10.16 und 13.10.16 ist diese Methode zum Nachweis der hydraulischen Funktionstüchtigkeit von Grundwassermessstellen geeignet.

Der Widerruf der Nebenbestimmung III.4.4.2 aus der Plangenehmigung vom 09.04.13 war möglich, weil durch die Auffüllversuche der Nachweis erbracht wurde, dass die Einschätzung der Unteren Wasserbehörde (UWB) vom 13.04.15 zum funktionsfähigen Zustand der Grundwassermessstellen zutreffend ist.

Nach dem Stand der Technik sind jedoch regelmäßige Funktionskontrollen an den Grundwassermessstellen erforderlich. Entsprechend der Vorgaben der TLUG vom 25.11.16 wurde daher gemäß Ziffer III.2 dieses Bescheides die Forderung zur Auswertung der im Rahmen des Grundwassermonitorings ermittelten Werte beauftragt. Über die bei der Probennahme ermittelten Werte soll die Funktionalität der Grundwassermessstellen abgeleitet werden.

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und dem Landkreis Nordhausen ist die diesen Nebenbestimmungen zugrundeliegende Sach- und Rechtslage soweit bekannt, dass es gemäß § 39 Abs.2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung bedarf.

## C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.2 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 9, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen die Gebühr gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG einem Dritten auferlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Pflicht des Landkreises Nordhausen zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen verwiesen (s. § 4 Abs.2 ThürAbfG).

Die Gebühr für den Erlass einer Auflage nach Zulassung der Deponie ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.19 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66). Hiernach ist eine Rahmengebühr von 100,00 – 1.000,00 € vorgegeben.

Die Gebühr für den Widerruf ergibt sich aus Nr. 1.1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03.12.01 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.16 (GVBl. 296). Hiernach ist eine Rahmengebühr von 5,00 bis 50.000,00 € vorgegeben.

Die Gebühr für diesen Bescheid wurde innerhalb der vorgenannten Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes zur Erarbeitung dieses Bescheides (5,5 h) und dem allgemeinen Gebührensatz nach Zeitaufwand wie folgt bestimmt:

Gebühr nach Nr. 2.19/1.1:  $341,00 \text{ €} (5,5 \text{ h} \times 62,00 \text{ €/h} = 341,00 \text{ €})$

Die festgelegte Gebühr liegt hiermit im unteren Bereich der Gebührenrahmen und ist somit angemessen und verhältnismäßig.

Besondere bare Auslagen sind im Verfahren nicht angefallen, so dass sich die Verwaltungskosten auf insgesamt 341,00 € belaufen.

## V.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

Kuklinski

#### Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430
1. Ausfertigung	Landkreis Nordhausen, vertreten d.d. Landrat
Kopie	TLVwA, Ref. 400
Kopie	TLUG , Ref. 52, Herrn Giese (ohne Unterlagen)
Kopie	TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach ohne Unterlagen)